

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1956

Nummer 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 4. 1956, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 881.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 4. 1956, G 131; hier: Umrechnungskurse gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung. S. 882.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 4. 1956, Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte. S. 882.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

25. 4. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Paraguay in Hamburg. S. 886. — 25. 4. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg. S. 887/88. 25. 4. 1956, Erteilung des Exequaturs für das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie des westlich der Weser gelegenen Teils des Landes Niedersachsen an den portugiesischen Generalkonsul in Hamburg. S. 887/88.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 25. 4. 1956 —
I D 1/23 — 24.13

Name u. Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
------------------	---------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

Berns, Harald	14. 8. 1927	Wuppertal Waisenstr. 14	B 29
---------------	-------------	----------------------------	------

Gießing, Artur	12. 3. 1909	Dortmund Karl-Liebknecht-Str. 15	G 15
----------------	-------------	-------------------------------------	------

Jung, Egon	29. 4. 1926	Duisburg-Meiderich Gabelsbergerstr. 78	J 5
------------	-------------	---	-----

Stasche, Kurt	10. 2. 1906	Oberhausen Nohlstr 36a	S 44
---------------	-------------	---------------------------	------

II. Löschungen

Thrun, Axel	16. 11. 1911	Oberhausen Nohstr. 36a	T 2
-------------	--------------	---------------------------	-----

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Zurhorst, Berthold	16. 12. 1924	Werne a. d. Lippe Stockumer Str. 20	Z 6
-----------------------	--------------	--	-----

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 15. 2. 1956 (MBI. NW. S. 383).

— MBI. NW. 1956 S. 881.

D. Finanzminister

G 131; hier: Umrechnungskurse gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1956 —
B 3001 — 1920/IV/56

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte mit Rd.Schr. vom 26. März 1956 gemäß § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen i. d. F. v. 10. Juni 1955 (BGBI. I S. 282) für die Umrechnung der Bezüge von versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen folgende Umrechnungskurse bestimmt:

a) Japan	1 Yen	= 0,71 DM
b) Irland (Eire)	1 irisches Pfund	= 12,18 DM.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1956 S. 882.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1956 —
VA/2 — 2406 — 269/56

I. Allgemeines

Gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesevakuierengesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 586 ff.) sollen nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuieter oder zur Umschulung für einen geeigneten Beruf gewährt werden, soweit nicht bereits vorhandene gesetzliche Vorschriften eine Regelung vorsehen. Der Bund hat Sondermittel für diesen Zweck bisher nicht zur Verfügung gestellt, sondern lediglich mit gem. Rd.Schr. der BMVt, BMI und BMF v. 27. 9. 1954 (GMBI. S. 483) die Verrechnung von Aus-

bildungsbeihilfen an nicht lastenausgleichsberechtigte jugendliche Evakuierte für alle Ausbildungarten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zugestanden.

Diese Möglichkeit ist seit dem 1. April 1955 durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) nicht mehr gegeben.

Um den nicht lastenausgleichsberechtigten jugendlichen Evakuierungen des Landes NW die Förderung zuteil werden zu lassen, die anderen von Kriegsfolgen betroffenen Personenkreisen gewährt wird, hat das Land sich entschlossen, hierfür eigene Haushaltssmittel bereitzustellen.

Auf die aus diesen Mitteln gewährten Ausbildungsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dieses RdErl. erfüllt sind.

In Anlehnung an die Bestimmungen d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27.1.1954 (MBI. NW. S. 266) über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 (1) BVG gelten für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte die folgenden Richtlinien:

II. Ausbildungarten

Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden:

1. zum Besuch allgemeinbildender Schulen (ohne Volkschulen). Im Ausnahmefall kann der Besuch von Volksschulinternaten zur Vorbereitung auf die höhere Schule gefördert werden, wenn die Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint,
2. für eine praktische Ausbildung in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,
3. zum Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen, sowie zum Besuch von Hochschulen und Universitäten.

III. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist, daß

- a) der Jugendliche ein rückkehrwilliger Evakuiert ist, dessen Registrierung (§ 4 Abs. 1 und 2 BEvG) erfolgt und nicht gestrichen oder widerrufen worden ist (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 BEvG),
- b) der Jugendliche und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht in der Lage sind, die Ausbildung ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu finanzieren,
- c) das Unvermögen, die Ausbildung mit eigenen Mitteln zu bestreiten, in ursächlichem Zusammenhang mit der Evakuierung steht. Dies ist anzunehmen, wenn die Evakuierung zur Bedürftigkeit geführt hat und sich dieser Zusammenhang noch auswirkt. Ein solcher Zusammenhang wird in der Regel ausgeschlossen sein, wenn seit der Rückkehr an den Ausgangsort mehr als 1 Jahr vergangen ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 2 BEvG,
- d) die Eignung für die begonnene oder erstrebte Ausbildung nachgewiesen ist,
- e) Anspruch auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe auf Grund anderer Bestimmungen (LAG, BVG, HKG, § 6 e RGr) nicht gegeben ist.

IV. Umfang der Ausbildungsbeihilfe

1. Die Ausbildungsbeihilfen sollen so bemessen sein, daß die Durchführung der Ausbildung sichergestellt ist. Sie können laufend oder einmalig gewährt werden. Eine laufende Ausbildungsbeihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche nur bei ständiger finanzieller Förderung eine Schul- oder Berufsausbildung aufnehmen oder beenden bzw. eine laufende oder abgeschlossene Ausbildung ergänzen oder festigen kann. Eine einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche vor oder während der Schul- oder Berufsausbildung nur eine einmalige Förderung benötigt.

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist auch neben einer laufenden Beihilfe möglich für Ausgaben, die ihrer Art nach bei der laufenden Ausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt werden können.

2. Die Ausbildungsbeihilfe umfaßt

- a) die notwendigen Ausbildungskosten
- b) die Kosten für den laufenden Lebensunterhalt des Jugendlichen.

3. Zu a) Ausbildungskosten:

Zu den Ausbildungskosten gehören:

- aa) Schulgeld,
- bb) Aufwendungen für Lernmittel in ausreichendem Umfange,
- cc) Kosten für notwendige Arbeits- bzw. Ausbildungsausrüstung und Berufskleidung,
- dd) Fahrkosten zum Ausbildungsort bzw. zur Ausbildungsstätte und die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie,
- ee) Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens des Jugendlichen.

Für die vorstehend aufgeführten Kosten können unter Berücksichtigung der Art der Ausbildung Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Hierzu gebe ich zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung folgende Empfehlungen:

Zu bb) Lernmittel:

Studierende an Hoch- und Fachschulen können für die Beschaffung von Lernmitteln unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufwendungen für die einzelnen Studieneinrichtungen nachstehende Pauschalzuwendungen je Semester erhalten:

Bei Universitäts- bzw. Hochschulstudien

Geisteswissenschaften	50,— DM
Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft	50,— DM
Naturwissenschaft ohne Chemie	70,— DM
Medizin	70,— DM
Zahnmedizin	90,— DM
Chemie	90,— DM
Technik	90,— DM

Beim Besuch von Fachschulen oder Ausbildungsstätten der entsprechenden Art

Staatliche Ingenieurschulen	80,— DM
Staatsbauschulen	70,— DM
Staatliche Textilingenieurschulen	50,— DM
Berufspädagogische Akademien	60,— DM
Pädagogische Akademien	50,— DM
Konservatorien	120,— DM
Kunstschulen	120,— DM

Bei den vorstehenden Sätzen wird, außer bei den Sätzen für Konservatorien und Kunstschulen, auf Belege über die Verwendung der für Lernmittelkosten bewilligten Zuwendungen verzichtet. Die Sätze für Konservatorien und Kunstschulen sind Höchstsätze. Wegen der Höhe der Zuwendungen müssen die Kosten belegt und die Notwendigkeit der Beschaffung der Lernmittel von der Ausbildungsstätte bescheinigt werden.

Ahnlich können örtlich im Benehmen mit den zuständigen Schulleitern Pauschalbeträge zur Abgeltung der Kosten für Lernmittel festgesetzt werden.

Zu cc) Arbeitsausrüstung und Berufskleidung:

Lehrlingen und Anlernlingen kann neben der ersten Arbeitsausrüstung eine monatliche Beihilfe von 10 DM zur Sicherstellung einer laufenden notwendigen Versorgung mit Arbeits- bzw. Berufskleidung gewährt werden..

Zu dd) Fahrkosten:

Studierenden, die außerhalb ihres Ausbildungsortes wohnen und nicht täglich pendeln, können die Fahrkosten aus Anlaß des Beginns und der Beendigung eines Semesters sowie der Heimfahrt zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten erstattet werden. Die Erstattung von Fahrkosten zu Ostern ist nur möglich, wenn das Fest nicht, wie z. B. u. U. bei Fachschülern, in die Semesterferien fällt.

Zu ee) Taschengeld:

Das Taschengeld soll zur Bestreitung kleiner persönlicher Bedürfnisse dienen — nicht für kleine Anschaffungen und insbesondere Schuhreparaturen —, die bei Heimunterbringung nicht durch den Pflegesatz abgegolten werden oder bei Feststellung der laufenden Ausbildungskosten nicht erfaßt werden können.

Es beträgt bei Heimunterbringung 15 DM bis 20 DM monatlich.

Bei Jugendlichen, die nicht in Heimen untergebracht sind, kann vom 14. bis 18. Lebensjahr je nach Bedarf ein Taschengeld bis zu 8 DM und über 18 Jahre bis zu 15 DM monatlich angesetzt werden.

Die Höhe des Taschengeldes ist im Einzelfall nach fürsorgerischen und erzieherischen Gesichtspunkten festzusetzen.

4. Zu b) Laufender Lebensunterhalt:

Für den laufenden Lebensunterhalt können in Anlehnung an die Bestimmungen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an die anderen von Kriegsfolgen betroffenen Personenkreise gewährt werden:

- aa) bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie:
eine Beihilfe in Höhe von 120 v. H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes,
- bb) bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Jugendwohnheim oder Internat:
eine Erstattung der tatsächlichen Kosten der Unterbringung und der Verpflegung, soweit sie sich im Rahmen der üblichen Pflegesätze halten,
- cc) bei Unterbringung des Jugendlichen in einer Pflegestelle:
eine Beihilfe in Höhe des örtlich geltenden Richtsatzes für Pflegekinder zusätzlich des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltangehörigen,
- dd) bei freier Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der Familie, also nicht in einem Heim oder einer Pflegestelle:
eine Beihilfe in Höhe des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltangehörigen sowie die einfachen Kosten der Miete.

V. Feststellung der Höhe der Ausbildungsbeihilfe

Der für den Ausbildungsbedarf des Jugendlichen nach Abschnitt IV ermittelte Betrag wird als Ausbildungsbeihilfe gewährt, wenn und soweit der Jugendliche und seine Angehörigen nicht in der Lage sind, diesen aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zur Deckung des nach Abschn. IV zu ermittelnden Ausbildungsbedarfs hat der Jugendliche sein gesamtes Einkommen einzusetzen. Gelegentliches geringfügiges Nebeneinkommen des Jugendlichen und zweckgebundene Sonderleistungen werden nicht berücksichtigt.
2. Soweit das Einkommen des Jugendlichen zur Deckung seines Ausbildungsbedarfs nicht ausreicht, ist das Einkommen der Eltern und sonstigen Haushaltangehörigen in Betracht zu ziehen.

Die Ausbildungsbeihilfe ist grundsätzlich nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles festzusetzen. Das Einkommen nicht unterhaltpflichtiger Haushaltangehöriger ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es unbillig wäre, davon abzusehen.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Zahlung der vollen Ausbildungsbeihilfe im allgemeinen erforderlich sein, wenn das Nettoeinkommen aller Haushaltangehörigen — ohne den Jugendlichen — monatlich etwa den doppelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, so bleibt zu prüfen, inwieweit der übersteigende Betrag auf die Beihilfe anzurechnen ist. Dieser Maßstab ist nur ein Anhalt. Das gilt insbesondere bei besonders aufwendigen Ausbildungen oder, wenn mehrere Kinder sich gleichzeitig in Ausbildung befinden oder bei Vorliegen anderer, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie beeinträchtigenden Umständen.

VI. Zumutbare Ferienarbeit

Für die Dauer längerer Ferien (Semesterferien) ist der Jugendliche auf den Verdienst aus eigener Arbeit zu verweisen, soweit ihm diese unter Würdigung seiner körperlichen Eignung, des Ausbildungszweckes und der allgemeinen Wirtschaftslage sowie seines Erholungsbedürfnisses zuzumuten ist. Kann der Jugendliche ohne sein Verschulden eine solche Beschäftigung nicht erhalten, ist die Beihilfe weiterzuzahlen. Studierende, die auch die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) zur Examensvorbereitung (Zwischen- oder Anschlußexamens) benötigen, sind nicht auf Ferienarbeit zu verweisen.

Grundsätzlich kann angenommen werden, daß bei Hoch- oder Fachschulstudien in der 2. Studienhälfte die Ausnutzung der Ferien durch wissenschaftliche Arbeit für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums in der vorgeschriebenen Zeit unerlässlich ist. Danach ist die Beihilfe für den laufenden Lebensunterhalt in den Ferien bei einer Studiendauer mit ungerader Semesterzahl im allgemeinen erst nach dem mittleren Semester zu gewähren, bei gerader Semesterzahl desgleichen im allgemeinen nach dem 1. Semester der 2. Studienhälfte.

VII. Verfahren

1. Evakuierte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, können Anträge auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe bei der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt einreichen, die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten zuständig ist, dessen Haushalt der Jugendliche vor Beginn der Ausbildung angehört hat. Lebte der Jugendliche mit unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht im gemeinsamen Haushalt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem derzeitigen Aufenthalt des Jugendlichen.
2. Evakuierte aus Nordrhein-Westfalen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Zufluchtsorten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, können Anträge auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe bei den Verwaltungen der Landkreise oder kreisfreien Städte einreichen, in deren Bereich der Ausgangsort liegt.
3. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft die für die Annahme des Antrages zuständige Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Bei Universitäts- bzw. Hochschulstudien, beim Besuch von Fachschulen oder Ausbildungsstätten entsprechender Art und bei einmaligen Beihilfen über 300 DM ist für die Entscheidung über die Anträge jedoch der Regierungspräsident zuständig, zu dessen Bezirk die den Antrag bearbeitende Behörde gehört.
4. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch besonderen Erlaß.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1956 S. 882.

Notizen

**Erteilung des Exequaturs
an den Generalkonsul von Paraguay in Hamburg**

Düsseldorf, den 25. April 1956.
I B 3 — 442 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Dr. Antonio Salum Flecha am 17. April 1956 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1956 S. 886.

**Erteilung des Exequaturs
an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg**

Düsseldorf, den 25. April 1956.
I B 3 — 418 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Eric Timmer am 17. April 1956 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1956 S. 887/88.

**Erteilung des Exequaturs
für das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder
Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie des west-
lich der Weser gelegenen Teils des Landes Nieder-
sachsen an den portugiesischen Generalkonsul in
Hamburg**

Düsseldorf, den 25. April 1956.
I B 3 — 444 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum portugiesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Humberto Pinto de Lima am 17. April 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie des westlich der Weser gelegenen Teils des Landes Niedersachsen.

— MBl. NW. 1956 S. 887/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)